

Beantwortung einer Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.01.2020

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherfragen am
06.02.2020

zu Vorlage Nr.: 1850/14-20/III

Tagesordnungspunkt	6.2	- öffentlich -
Betreff: Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.01.2020 „Nährstoffeintrag Gewässer“		

Die Anfragen werden wie folgt beantwortet:

Zu Fragen

- 1. Welche Maßnahmen unternimmt die Kreisverwaltung zum Schutz von Gewässern vor dem Eintrag von Nährstoffen durch Düngung und Beweidung?**
- 3. Was wird unternommen, damit Gewässer durch Tritt und Ausscheidungen von Weidetieren nicht geschädigt werden?**

Durch die Untere Wasserbehörde (UWB) des Oberbergischen Kreises werden in enger Zusammenarbeit mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen (Agger- und Wupperverband) zahlreiche Gespräche mit den Landwirten hinsichtlich des Schutzes der Gewässer vor Nährstoffeinträgen geführt.

Hierbei werden insbesondere im Rahmen z. B. der „Kooperative Landwirtschaft/Wasserwirtschaft (LaWi-WaWi)“ aber auch im Rahmen der klassischen Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit den Landwirten gute Erfolge erzielt.

In den Fällen, in denen eine Einigkeit nicht erreicht werden kann, wird der Verursacher einer Gewässerverschmutzung auf dem ordnungsrechtlichen Wege aufgefordert, zeitnah geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den vorliegenden Missstand zu beseitigen und sicherzustellen, dass das Gewässer in Zukunft nicht mehr belastet werden kann. Es wird darauf hingewiesen, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, dieses Ziel zu erreichen.

Hierzu zählt die komplette Auszäunung des Baches, sodass die Tiere keinen Zugang mehr zu dem Gewässer haben. Die Wasserversorgung der Tiere kann dann über eine Pumptränke sichergestellt werden.

Alternativ ist es auch möglich, eine partielle Uferbefestigung anzulegen, um den Tieren Zugang zum Gewässer zu ermöglichen, ohne dass Trittschäden entstehen. Da hierbei ein Eingriff in den Uferbereich des Gewässers vorgenommen wird, ist eine solche Maßnahme in jedem Fall mit dem zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen und der UWB abzustimmen.

Bei einer extensiven Beweidung wird auch akzeptiert, dass die Nutzung des Gewässers durch die Tiere auf voller Länge erfolgt, um die punktuelle Belastung des Uferbereichs zu minimieren. Dies ist auch aus Naturschutzgründen unter Umständen wünschenswert, um der Entwicklung von Neophyten im Uferbereich entgegen zu wirken. Derartige Maßnahme werden durch die UWB vorerst für die Dauer eines Jahres geduldet, um anschließend erneut kontrollieren zu können, ob die Gewässerbelastung dadurch reduziert werden konnte. Sollte eine schädliche Gewässerveränderung nach Ablauf des Jahres noch immer festzustellen sein, wird eine Auszäunung gefordert.

Im Übrigen wird noch darauf hingewiesen, dass nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln im Gewässerrandstreifen von den Verboten ausgenommen wird und es somit diesbezüglich keine Einschränkung gibt. In § 38 Abs. 4., Ziffer 3 des WHG heißt es hierzu:

„Eigentümer und Nutzungsberechtigte sollen Gewässerrandstreifen im Hinblick auf ihre Funktionen nach Absatz 1 erhalten. Im Gewässerrandstreifen ist verboten:

...

3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist,“

Eine andere Bestimmung des Landesrechts ist nicht vorhanden.

Zu Frage

2. Wie wird gewährleistet, dass die existierenden Abstandsregelungen zu Gewässern von 4/5 m bzw. 1 m bei entsprechender Technik bei der Düngung eingehalten werden?

Bezüglich der Düngung im Uferbereich von Gewässern sind folgende Regelungen der derzeit gültigen Düngeverordnung einschlägig:

Abstandsauflagen zu Gewässern (§ 5 Abs. 2 und 3 Düngeverordnung)

Ausbringverbot für nitrat-/phosphorhaltige Stoffe an Gewässern

- 4 Meter zwischen Ausbringungsfläche und Böschungsoberkante,
- 1 Meter, wenn Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder Grenzstreueinrichtung vorhanden ist,
- 5 Meter bei Hangneigung ab 10 %.

Weitere Auflagen bei Hangneigung ab 10% im Bereich 5-20 Meter:

Ausbringung nur

- bei sofortiger Einarbeitung auf unbestelltem Acker
- auf bestellten Ackerflächen bei
 - entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung bei Reihenkulturen (= 45 cm Abstand)
 - hinreichender Bestandsentwicklung oder Mulch-, Direktsaatverfahren bei Nicht-Reihenkulturen

Eine Überwachung dieser Regelungen findet durch die UWB nicht statt. Bei Eintrag von Düngemittel in Gewässer im Einzelfall wird seitens der UWB die Gewässerverunreinigung ordnungsrechtlich verfolgt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass in der Vergangenheit derartige Fälle sehr selten aufgetreten sind. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass im Oberbergischen Kreis die Nitrat- und Phosphorwerte nicht auffällig sind.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Frank Herhaus
-Dezernent-